Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 68 Abs. 1 Z 2 des Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG) BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt in der Fassung BGBl.I Nr. 50/2025, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 10/2025, sind die Gebühren für amtliche Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen), die in Betrieben gem. § 1 Abs. 1 Geflügelhygieneverordnung durchzuführen sind, in Höhe eines vom Landeshauptmann festzulegenden Tarifes zu entrichten. Die Gebühr für den Personalaufwand wurde seit dem Jahr 2008 einmalig um € 1,50 pro Viertelstunde angehoben, während die Gebühr für den sonstigen Verwaltungsaufwand seit dem Jahr 2008 unverändert blieb. Eine Anpassung an den VPI im Zeitraum Juli 2008 bis September 2026 ergibt eine Steigerung von 62,5 % und rechtfertigt somit die verordneten Werte.

Ziel

Wertsicherung von Beträgen.

Inhalt

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Höhe der Gebühren):

In Umsetzung des § 6 Abs. 2 Z 1 der Geflügelhygieneverordnung und unter Berücksichtigung des § 68 Abs. 1 Z 2 TGG werden vom Landeshauptmann die Gebühren für behördlich angeordneten Untersuchungen, Probenahmen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) festgelegt.

Zu §§ 2 und 3 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung werden geregelt und klargestellt, dass die Geflügelhygienegebührenverordnung 2020, LGBl. Nr. 65/2020, weiterhin anzuwenden ist, wenn die Leistung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurde.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T14:55:59+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	